EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT, DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 16.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020

und

vom 02.07. bis einschließlich 03.08.2020

Bebauungsplan „Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße – 2. Änderung“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 03.03-2/7 in Leonberg

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT, DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 02.07. bis einschließlich 03.08.2020

Bebauungsplan „Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße – 2. Änderung“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 03.03-2/7 in Leonberg

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.	**Bürgermeisteramt Magstadt** Aktenzeichen: 621.25/di Schreiben vom 28.07.2020 Bebauungsplan Mühlpfad Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße 2. Änderung" in Leonberg Eltingen hier: Stellungnahme der Gemeinde Magstadt im Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Frau Kolleth, wir möchten uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken. Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten. Mit freundlichen Grüßen Diedrich	Keine Anregungen und Bedenken Es wird entsprechend verfahren.	Kenntnisnahme Berücksichtigung
2.	**Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Südwest** Aktenzeichen: CR.R 04-SW(E) Ha Schreiben vom 16.07.2020 Vollzug des Baugesetzbuches:	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan 03.03-2/7 "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" Leonberg Eltingen Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöBBelange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.	Bahnanlagen befinden sich im Norden des Plangebietes, sind aber auf Grund der Entfernung und der topografischen Gegebenheit nicht betroffen. Lärmeinwirkungen wurden im Bebauungsplan untersucht und entsprechende Maßnahmen getroffen.	

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CS.R-SW-L(A) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3.	**Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Stuttgart** Erstellt von: Petra Eisele, am: 22.07.2020 Aktenzeichen: 59142-591pt/018-2020#159 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 01.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des	Keine Anregungen und Bedenken Bahnanlagen befinden sich im Norden des Plangebietes, sind aber auf Grund der Entfernung und der topografischen Gegebenheit nicht betroffen. Lärmeinwirkungen wurden im Bebauungsplan untersucht und entsprechende Maßnahmen getroffen.	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immoblien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Eisele	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest wurde beteiligt.	Berücksichtigung
4.	**Handwerkskammer Stuttgart** Erstellt von: Claudia Kern, am: 30.07.2020 Aktenzeichen: Mü/Mü Guten Tag Frau Kolleth, anbei unsere Stellungnahme. Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Bernd Müller	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5.	**Landeshauptstadt Stuttgart** Schreiben vom 29. Juli 2020 Bebauungsplanverfahren mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße 2. Änderung", Planbereich 03.03-2/7 in Leonberg-Eltingen - Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungen - Billigung des Planentwurfs - Auslobungsbeschluss und Beschluss Behördenbeteiligung Ihre E-Mail vom 1. Juli 2020 Sehr geehrte Frau Siegel, für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße 2. Änderung" in Leonberg-Eltingen danke ich Ihnen. Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen. Mit freundlichen Grüßen Peter Pätzold Bürgermeister	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6.	**Landratsamt Böblingen** **Bauen und Gewerbe** Aktenzeichen: 41-2020-0756 Schreiben vom 24.07.2020 Bebauungsplan "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" in Leonberg Ihr Schreiben vom 01.07.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 25.05.2020 nehmen wir wie folgt Stellung: Immissionsschutz Aufgrund inhaltlicher Änderungen und Ergänzungen wurde der Bebauungsplanentwurf "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" erneut ausgelegt. Die Übernahme der Maßnahmen aus der schalltechnischen Untersuchung vom Januar 2020 des Ing.-Büros ISIS aus Riedlingen in den Textteil des Bebauungsplanes wird ausdrücklich begrüßt. Seitens der Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz bestehen ansonsten keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Naturschutz Keine Bedenken.	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Wasserwirtschaft Keine Bedenken. Straßenbau Keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Heiko Meissner		
7.	**Regierungspräsidium Freiburg** **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** Aktenzeichen: 2511/20-06789 Schreiben vom 08.07.2020 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan 03.03-2/7 "Mühlpfad- Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung", Stadt Leonberg, Teilort Eltingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7220 Stuttgart-	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Südwest) Ihr Schreiben Az. C 611 - KO vom 01.07.2020 Anhörungsfrist 03.08.2020 B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-2703 vom 25.03.2020 sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Mirsada Gehring-Krso		
8.	**Regierungspräsidium Stuttgart** **Referat 21** Mail vom 22.07.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.		
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben zur Vermeidung von Agglomerationen in Betracht gezogen werden.	Im geltenden Regionalplan sind das Plangebiet sowie die an das Plangebiet angrenzende Flächen als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ ausgewiesen. Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb einer als „Standort für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG)“, PS 2.4.3.2.3 (Z) gekennzeichneter Fläche. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und den Abmessungen des festgesetzten Baufensters, eignet sich der Standort zudem nicht für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel.	Keine Berücksichtigung
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle	Es wird entsprechend verfahren.	Berücksichtigung

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen Josephine Palatzky Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Telefon: +49 711 904-121-33 Fax: +49 711 904-12190 E-Mail: josephine.palatzky@rps.bwl.de		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Internet: www.rp-stuttgart.de<http://www.rp-stuttgart.de>		
9.	**Stadtverwaltung Renningen** Erstellt von: Helmut Gaul, am: 17.07.2020 Aktenzeichen: 621.42/ga/LEO_BP Mühlpfad-Stiefel 2. Änd Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Renningen hat zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die Stadt Renningen hat keine Planungen eingeleitet und beabsichtigt keine Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die Entwicklung und Ordnung des Planungsgebietes von Bedeutung sein könnten. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Helmut Gaul	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10.	**Stadtverwaltung Rutesheim** Erstellt von: Dieterle-Bard, am: 14.07.2020 Aktenzeichen: Stadt Rutesheim Sehr geehrte Frau Kolleth, die Stadt Rutesheim hat keine Einwände oder Ergänzungen vorzubringen. Ihnen alles Gute mit dem weiteren Verlauf der Bebauungsplanung. Mit freundlichen Grüßen B. Dieterle - Bard Stadtbaumeister Stadtverwaltung Rutesheim Stadtbauamt Leonberger Straße 15 71277 Rutesheim Tel. 07152/5002-1040 Fax 07152/5002-1017 b.dieterle-bard@rutesheim.de www.rutesheim.de	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11.	**Stadtverwaltung Sindelfingen** Erstellt von: Pirmin Heim, am: 01.07.2020 Aktenzeichen: 621.25-04-014 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Verfahrens. Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht tangiert. Es werden dazu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten jedoch um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens. Mit freundlichen Grüßen Pirmin Heim Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation Stadtentwicklung Rathaus, Zimmer 6.09 Telefon: 07031/94-503	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
12.	**Stadtwerke Sindelfingen** Schreiben vom 07.07.2020 Vollzug des Baugesetzbuches: Beteiligung der Behörden gern. § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan 03.03-2/7 "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	der Maybachstraße- 2. Änderung", Leonberg Eltingen Sehr geehrte Frau Kolleth, bezüglich des Bebauungsplanverfahren "Mühlpad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" gibt es seitens der Stadtwerke Sindelfingen GmbH keine Einschränkungen. Die Stellungnahme vom 18.03.2020 hat weiterhin Bestand. Stadtwerke Sindelfingen GmbH		
13.	**terranets bw GmbH** Aktenzeichen: Dw 200625_7 Schreiben vom 25.06.2020 Leonberg, Maybachstraße, Bereich Römerstraße / Bahnhofstraße, (siehe Plan) BV: Bau einer neuen Judoschule / Anfrage #20200625-0173 Planauskunft (gilt nur für rot markierten Bereich) Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben. In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Mit freundlichen Grüßen terranets bw GmbH		
14.	**Verband Region Stuttgart** Mail vom 31.07.2020 Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße 2. Änderung" in Leonberg, gemäß § 13a § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 01.07.2020 Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Zur vorliegenden Planung kann folgende Stellungnahme abgegeben werden: Der Planung stehen Regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org<mailto:planung@region-	Keine Anregungen und Bedenken Es wird entsprechend verfahren.	Kenntnisnahme Berücksichtigung

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Zeitraum vom 02.07.2020 - 03.08.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	stuttgart.org>), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an! Mit freundlichen Grüßen Corinna Schmidt Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Verband Region Stuttgart		

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- BUND-Bezirksgruppe Leonberg
- Nabu Leonberg
- Polizeirevier Leonberg
- Stadtverwaltung Böblingen
- Stadtverwaltung Ditzingen
- Stadtverwaltung Gerlingen
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- IHK-Region Stuttgart
- Netze BW GmbH
- Unitymedia BW GmbH
- Transnet BW
- Amprion GmbH
- Leo Energie GmbH Co. KG.
- Bodenseewasserversorgung
-

13.08.2020, SGL

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020

Bebauungsplan „Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße – 2. Änderung“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 03.03-2/7 in Leonberg

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	**Verband Region Stuttgart** 01.04.2020 per Mail Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" in Leonberg Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" in Leonberg, gemäß§ 13a i.V.m. § 4 Abs. 1 Ihr Schreiben vom 12.03.2020 Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planung stehen Regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Bitte entschuldigen Sie die verspätete Abgabe der Stellungnahme. Wir bitten Sie uns weiters am Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Corinna Schmid		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	**Regierungspräsidium Stuttgart** 26.03.2020 per Mail Betreff: Bebauungsplan "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße-2. Änderung", Planbereich 03.03-2/7, Leonberg Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungs-präsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen- bei Bedarf- jeweils direkt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § I a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.		
	Wir möchten auf das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach Plansatz 2.4.3.2.3. (Z) des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart hinweisen, was in der Sitzungsvorlage bereits erwähnt wird. In diesen gebietsscharf festgelegten Standorten haben zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte Vorrang vor anderen Nutzungen. Dies sollte auch in die Begründung mit aufgenommen werden, um auf diese Belange entsprechend einzugehen.	Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des im Regionalplan dargestellten Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Es umfasst lediglich eine sehr kleine Teilfläche des Vorranggebietes. Die Funktion der Stadt Leonberg als zentraler Ort wird auf Grund der geringen Größe des Plangebietes sowie der geplanten Art der Nutzung (GEe) nicht beeinträchtigt.	**Zurückweisung**
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Es wird entsprechend verfahren.	
	Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 07111904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Dr. Martin Hahn Tel.: 0711/904-45183 Martin.Hahn@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen gez. Julia Kässer Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Telefon: +49 (711) 904-12105 Fax: +49 (711) 904-12190		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	**Landratsamt Böblingen** Landratsamt Böblingen - Postfach 16 40 71006 Böblingen **Landratsamt** Bauen und Gewerbe Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 02.04.2020 Az.: 41-2020-0756 Bebauungsplan "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" in Leonberg Ihr Schreiben vom 12.03.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	20.01.2020 nehmen wir wie folgt Stellung: **<u>Immissionsschutz</u>** Im Bebauungsplanentwurf „Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße – 2. Änderung“ soll eine Fläche für Gemeinbedarf in eine Fläche für eine gewerbliche Nutzung, die das im süd-westlich angrenzenden Mischgebiet bestehende Wohnen nicht wesentlich stört, geändert werden. Vorgesehen ist die Errichtung einer Judoschule mit Betriebsinhaber-wohnung. Südöstlich der geplanten Fläche ist ein Gewerbe-gebiet angesiedelt. Nördlich befindet sich die vielbefahrene Römerstraße und Schienenverkehr. In der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung vom Januar 2020 (ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz, 88499 Riedlingen) zum Lärmschutz der geplanten Judoschule wurden erhebliche Lärmeinwirkungen festgestellt. Daher wird aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde dringend empfohlen, dass die Lärmschutzmaßnahmen aus der Zusammenfassung der o. g. Schalltechnischen Untersuchung in den Textteil des geplanten Bebauungsplanes verbindlich festgeschrieben werden und nachzuweisen sind. Eine Änderung der Lage der Betriebsinhaberwohnung in der Judoschule sollte aufgrund der bisherigen Lärmunter-suchungen ausgeschlossen sein. Im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren für die	Die im Gutachten erwähnten Festsetzungsvorschläge wurden in den Textteil unter Ziffer A 12. des Bebauungsplans übernommen	**<u>Berück-sichtigung</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	geplante Judoschule sind auf die notwendigen organisatorischen Lärmschutzmaßnahmen (geschlossene Fenster und Türen bei lärmintensiven Sport- und Kampfschreien) zum Schutz der Nachbarschaft hinzuwirken. Ansonsten bestehen zum jetzigen Planungsstand seitens der Gewerbeaufsicht / Untere Immissionsschutzbehörde keine weiteren Anregungen oder Bedenken. **Naturschutz** Die artenschutzrechtliche Potentialanalyse (Quetz, November 2019) des Areals (Sukzessionsfläche) hat ergeben, dass Winterquartiere von Fledermäusen und anderen geschützten Tieren mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Bei den in den Baum- und Gehölzbeständen vorkommenden Vogelarten handelt es sich mehrheitlich um häufig vorkommende Arten, die in ausreichendem Umfang Nist- und Ruhestätten in den Gehölzbeständen der Umgebung finden. Potenziell nutzbare Baumhöhlen wurden im Areal nicht festgestellt und werden an den jüngeren Sukzessionsgehölzen auch nicht erwartet. Das Vorkommen von Zauneidechse, Haselmaus, artenschutzrelevanten Insektengruppen sowie altholzbewohnender Käfer ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Laut Gutachter kann auf eine vertiefte Untersuchung der Avifauna und von Fledermäusen im Sommerhalbjahr 2020 verzichtet werden.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzbeauftragten bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße – 2. Änderung“, wenn die unten genannten Maßnahmen zum Artenschutz umgesetzt werden.		
	Um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG auszulösen, ist die Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vogel- und anderen Tierarten nur im Zeitraum von 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.	Die genannte Maßnahme wurde im Textteil des Bebauungsplans unter Ziffer A 10.2 aufgenommen.	**Berück-sichtigung**
	Für den möglichen Verlust versteckt vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sind als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1, Ziff. 3 BNatSchG) zwei Vogelkästen an erhaltenen Bäumen im Bereich der umliegenden Grünanlage aufzuhängen.	Die zwei artenschutzrechtlichen Bäume können erhalten werden und werden im Bebauungsplan als Pflanzbindung festgesetzt.	**Teilweise Berück-sichtigung**
	Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen wie Abriss, Umbau und Sanierung sowie Umgestaltung zu berücksichtigen.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Wasserwirtschaft		
	Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.		**Kenntnisnahme**
	Nach den Leitlinien zur Integralen Siedlungswasserwirtschaft sowie DIN 1986-100 Nummer 5.3.1 sind in erster Linie alle Möglichkeiten zur Reduktion des Niederschlagswasserabflusses (mengenmäßige Verringerung) zu nutzen.		
	Da aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Möglichkeiten der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser begrenzt sind, empfehlen wir zur multifunktionalen Flächennutzung die Festschreibung einer mindestens 20 cm starken (Substratstärke) Dachbegrünung. Dies hat folgende Vorteile: Das Substrat speichert/hält einen Teil des Regenwassers zurück (Retention), die Vegetation nimmt einen weiteren Teil des Wassers auf, die Verdunstung wird erhöht, was wiederum einen positiven Effekt auf das	Im Bebauungsplan werden verschiedene Maßnahmen zur Rückhaltung und Minimierung von Niederschlagswasser festgesetzt: - Extensive Begrünung der Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 12 cm In Verbindung mit der Festsetzung der privaten Grünfläche im Westen des Plangebiets bleibt ein wesentlicher Anteil im Plangebiet zudem dauerhaft	**Teilweise Berück-sichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Kleinklima (sowohl Stadt als auch Gebäude) hat und die städtische Biodiversität wird gefördert. Gründächer sind daher auf den Niederschlagswasserabfluss anrechenbar. Dies führt regelmäßig zur Kosteneinsparung hinsichtlich der jährlich zu zahlenden Abwassergebühr und den Energiekosten. Begrünte Dächer bieten auch gebäudetechnische Vorteile. Ein normales, unbegrüntes Flachdach kann Temperaturextremen von minus 30 bis plus 80 Grad ausgesetzt sein, was seine Lebensdauer auf etwa 20 Jahre begrenzt. Eine Begrünungsschicht auf der Dachabdichtung dagegen bietet mechanischen Schutz, hält UV-Strahlung ab und die Temperaturen der Dachoberfläche im normalen Bereich. Deshalb haben begrünte Dächer eine Lebensdauer von bis zu 40 Jahren.	unversiegelt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten. Die Empfehlung einer Festschreibung einer mindestens 20 cm starken (Substatstärke) Dachbegrünung wird als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen	
	<u>Bodenschutz</u> Keine Bedenken.		**<u>Kenntnisnahme</u>**
	<u>Altlasten</u> Keine Bedenken. Im Planbereich liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Hinweis: Aufgrund der mächtigen anthropogenen Auffüllungen können entsorgungsrelevante Verunreinigungen des Untergrundes nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen im Vorfeld von Baumaßnahmen abfalltechnische Untersuchungen des Untergrundes durchzuführen. Falls bei Erd- /Bohrarbeiten organoleptisch (geruchlich, optisch)	Die Hinweise wurden in den Textteil des Bebauungsplans unter D 5. aufgenommen	**<u>Berück-sichtigung</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	auffälliges Material angetroffen wird, ist das Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.		
	<u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen.		**<u>Kenntnisnahme</u>**
	<u>Grundwasser</u> Der Grad der Neuversiegelung sollte im Baugebiet so gering wie möglich gehalten werden. Der größtmögliche Anteil des unbelasteten Niederschlagswassers sollte innerhalb des Plangebietes zurückgehalten und versickert oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden (Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ohne Vermischung mit Abwasser). Es wird angeregt, die Dachflächen intensiv zu begrünen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Abwasser-/ Niederschlagsbeseitigung	**<u>Teilweise Berück-sichtigung</u>**
	Der Planbereich liegt innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart – Bad Cannstatt und Stuttgart – Berg. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum	Der Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans unter C 1. aufgenommen.	**<u>Berück-sichtigung</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Schutz der Heilquellen vom 11. Juni 2002 ist zu beachten. Der Sachverhalt ist nachrichtlich zu übernehmen. Entsprechend § 3 der o. g. Rechtsverordnung sind alle Handlungen zu unterlassen, die den Zustand des Grundwassers gefährden könnten. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist über eine mindestens 30 cm belebte Bodenschicht zulässig. Der Flurabstand liegt unterhalb der geplanten Gründungssohle. Sollte Grundwasser bei Baumaßnahme angetroffen werden ist das Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt (Fachbereich Gewässer und Boden) zu informieren. Erlaubnispflichtig sind Abgrabungen, Erdaufschlüsse (z. B. Erschließung, Schürfungen, Bohrungen, Gründungsmaßnahmen etc.) und Geländeeinschnitte, wenn dadurch Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. Ebenso erlaubnispflichtig sind baubedingte Grundwasserableitungen oder baubedingte Grundwasserabsenkungen. Für entsprechende Maßnahmen ist beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt (Fachbereich Gewässer und Boden), zusätzlich zur Baugenehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Straßenbau Durch die teilweise nahe Bebauung zur Römerstraße sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster, etc. notwendig. Diese Maßnahmen und Kosten sind vom Bauherrn/Bauträger selbst zu tragen, zu veranlassen und ggfs. genehmigen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen Heiko Meissner	Das Thema Verkehrslärm wird im Lärmschutzgutachten aufgearbeitet. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	**Stadt Weil der Stadt** 16.03.2020 per Mail Betreff: WG: Bebauungsplanverfahren "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir haben keine Bedenken und Anregungen. Mit freundlichen Grüßen Heike Strobel Stadtverwaltung Weil der Stadt Stadtbauamt Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt Tel: 07033 521-220 Fax: 07033 521-200 E-Mail: strobel@weil-der-stadt.de		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	20.03.2020 per Mail Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.a. B-Plan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Mit freundlichen Grüßen Klaus Lepelmann Amtsleiter Stadtverwaltung Weil der Stadt Stadtbauamt Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt Tel: 07033 521-220 Fax: 07033 521-200 E-Mail: lepelmann@weil-der-stadt.de		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	**Stadt Sindelfingen** 16.03.2020 per Mail Betreff: WG: Bebauungsplanverfahren "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße- 2. Änderung" Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Verfahrens. Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht tangiert. Es werden dazu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten jedoch um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens. Mit freundlichen Grüßen Pirmin Heim		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen Stadtplanung Rathaus, Zimmer 6.09 Telefon: 07031/94-503 Pirmin Heim Stadt Sindelfingen Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen -Stadtplanung- Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen Telefon: 07031/94-503 Telefax: 07031194-514 Pirmin.Heim@sindelfingen.de		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	**Gemeinde Magstadt** Bürgermeisteramt Magstadt · Postfach 1161·71102 Magstadt **Bauamt** Bearbeitet von Frau Diedrich, diedrich@magstadt.de Telefon 9458-69 Aktenzeichen 621.25/di Tag 23.03.2020 **Bebauungsplan "Mühlpfad- Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße- 2. Änderung" in Leonberg** **hier: Stellungnahme der Gemeinde Magstadt im Beteiligungsverfahren** Sehr geehrte Frau Kolleth, wir möchten uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken. Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten. Mit freundlichen Grüßen Diedrich		**Kenntnisahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	**Stadt Renningen** Fachbereich – Planen ▪ Technik ▪ Bauen Abteilung Baurecht und Umwelt Hauptstraße 1, 71272 Renningen Helmut Gaul Telefon 07159/924-133 Telefax 07159/924-192 E-mail: Helmut.gaul@renningen.de 03. April 2020 **Bebauungsplanverfahren "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2.Änderung"** **im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB** **Öffentliche Auslegung - Beteiligung der TÖB und Nachbargemeinden** Ihre Nachricht (Email) vom 12. März 2020; Az../. Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Renningen hat zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Mühlpfad- Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Die Stadt Renningen hat keine Planungen eingeleitet und beabsichtigt keine Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die Entwicklung und Ordnung des Planungsgebietes von Bedeutung sein könnten. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Helmut Gaul		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	**Landeshauptstadt Stuttgart** Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt GZ: SWU 6113·02.0 STUTTGART Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart Postadresse: 70161 Stuttgart Telefon 0711 216·60650 Fax 0711 2 16-60651 1. April 2020 **Bebauungsplanverfahren "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstaße – 2. Änderung“** **- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** **- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB** **Ihre E-Mail vom 12. März 2020** Sehr geehrte Frau Kolleth, für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren " Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstaße – 2. Änderung" in Leonberg danke ich Ihnen.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen, daher ist auch die Beteiligung am weiteren Verfahren nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Peter Pätzold Bürgermeister	Es wird entsprechend verfahren.	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Bearbeitung: Petra Eisele Telefon: +49 (721) 1809-141 Telefax: +49 (721) 1809-9699 E-Mail: EiseleP@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 16.03.2020 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 59142-591pt/018-2020#053 Betreff: Bebauungsplanverfahren "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße – 2. Änderung“ Bezug: Ihr Schreiben vom 12.03.2020, Az. Anlagen: Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 12.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfest-stellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstrom-fernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrs-verwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß§ 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.	Es sind keine Flächen einer Eisenbahn betroffen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.		
	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebs-anlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immoblien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Es sind keine Immobilien der Bahn betroffen. .	
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Eisele		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	**Netze BW** Netze BW GmbH - Postfach 12 20 - 70808 Korntal-Münchingen Name Thomas Hornung Bereich NETZ TEMP1 Telefon +49 7150 9137-56152 Telefax 07150 9137-56140 E-mail t.hornung@netze-bw.de Datum 30. März 2020 Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Zusendung zum oben genannten Bebauungsplanverfahren. Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas: <u>Stellungnahme Erdgashochdruck:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens verläuft eine Gashochdruckleitung (HGD) 200 St, PN 4 und Steuer-kabel unseres Unternehmens. Zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes. sowie gegen Einwirkungen von außen, verlaufen Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen (2 x 3 m rechts und links der Leitungs-achse). Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfe, für die Dauer	Die Gashochdruckleitung liegt außerhalb des Plangebiets (nördlich). Der erforderliche Schutzstreifen verläuft geringfügig innerhalb des öffentlichen Verkehrsgrüns. Eine Sicherung durch ein Leitungsrecht ist daher nicht erforderlich.	**<u>Berücksichtigung</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	des Bestehens der Gashochdruckleitung, keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ferner dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden. welche die Anlagen beeinträchtigen oder gefährden (z. B. Geländeveränderung). Des Weiteren muss beachtet werden, dass die Überdeckung der bestehenden Gashochdruckleitungwährend der Baumaßnahme aus Sicherheitsgründen 80 cm nicht unterschreiten darf. Ebenso weisen wir darauf hin, dass das Überfahren der Leitung mit schwerem Gerät bei einer geringen Deckung nur mit geeigneten Schutzvorkehrungen zur Lastverteilung, wie zum Beispiel Baggermatratze, möglich ist. Bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW125 Abs. 6.1 einzuhalten. Werden die Mindestabstände von 2,50 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Sollten Bodenverbesserungen, Leitungsumlegungen oder Leitungssicherungen erforderlich werden, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit.		**<u>Kenntnisnahme</u>**
	<u>Stellungnahme Erdgas Nieder- und Mitteldruck:</u> Das geplante Gebäude kann bei entsprechendem Interesse des Bauherrn an das vorhandene Erdgasnetz angeschlossen werden.		**<u>Kenntnisnahme</u>**
			<u>Kenntnisnahme/</u>

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Stellungnahme Strom: Die elektrische Erschließung ist aus der Umspannstation Maybachstraße gesichert. Die durch das Baufeld verlaufenden Niederspannungskabel wurden in den vergangenen Tagen der örtlichen Gegebenheit entsprechend Plan 190125 angepasst und sind in der Kürze der Zeit noch nicht im Bestandsplanwerk aktualisiert.	Für die im westlichen Teil des Plangebiets verlaufenden Niederspannungskabel ist in der privaten Grünfläche ein entsprechendes Leitungsrecht in den Bebauungsplan aufgenommen worden.	**Berücksichtigung**
	Ansonsten bestehen zum Bebauungsplanentwurf. sowie für das Bauvorhaben seitens der Netze BW GmbH keine Bedenken. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Freundliche Grüße Netze BW GmbH i. A. Rita Seel Projektierung	Es wird entsprechend verfahren.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	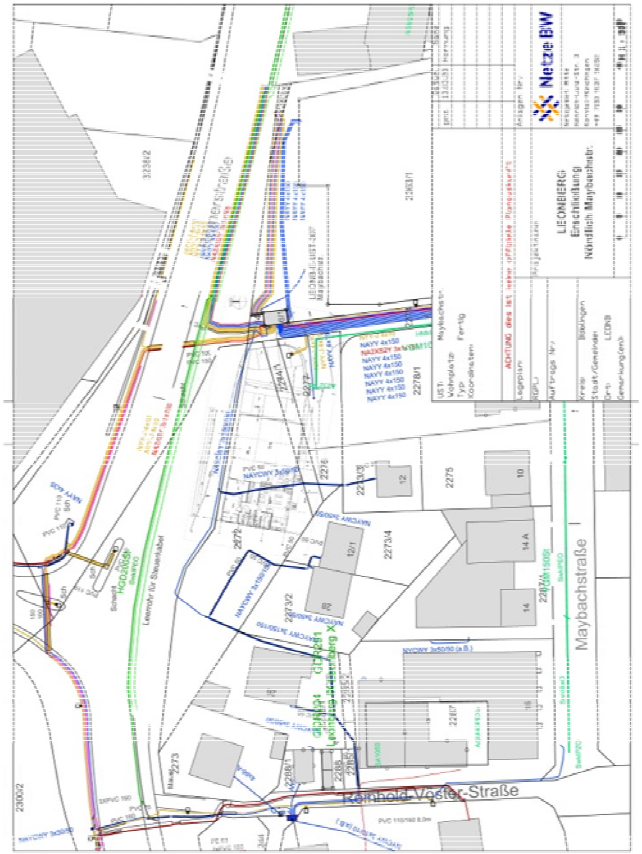		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	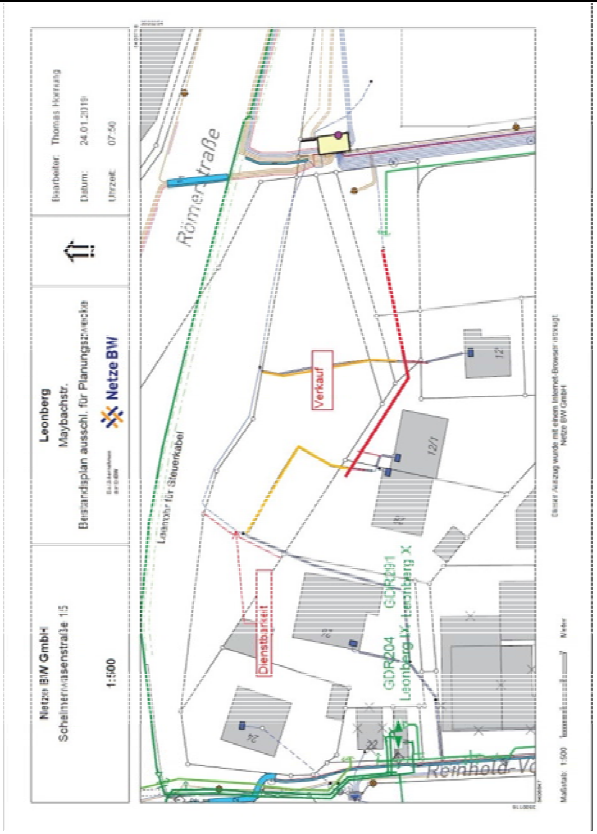		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	**Terranets BW** 12.03.2020 über www.online-leitungsauskunft.net terranets bw bayernet **VIELEN DANK FÜR IHRE ANFRAGE** Wir haben Ihre Anfrage am 12.03.2020 09:32 Uhr erhalten. **Im von Ihnen bezeichneten Gebiet - wie in dem unten dargestellten Planausschnitt markiert - liegen** **keine Anlagen** der bayernets GmbH und **keine Anlagen** der terranets bw GmbH **Netzbetreiber** – **Betroffenheit** **bayernets GmbH** – **NEIN** **terranets bw GmbH** – **NEIN** Gemäß BGH-Urteil VI ZR-232/69 vom 20.4.1971 und VOB Teil C, ATV; DIN 18300, Abschnitt 3 besteht für ausführende Bauunternehmen Erkundigungs- und Sicherungspflicht. **BAUHERR / PLANUNGSTRÄGER** **ANFRAGE DURCH** stadt Leonberg Planungsamt Julia Kolleth Belforter Platz 1 71229 Leonberg **BESCHREIBUNG DER MAßNAHME** Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung Bebauungsplan / Flächennutzungsplan ab 01.10.2020 Bau einer neuen Judoschule **LAGE** Sie haben das Bauvorhaben in der folgenden Region eingetragen: Leonberg, LK Böblingen, Baden-Württemberg 		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	**Vodafone BW GmbH** Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel Bearbeiter(in): Herr Korkmaz Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-150 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: EG-9133 Datum 16.03.2020 Bebauungsplanverfahren „Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße – 2. Änderung“ Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangs-nummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Planung Vodafone		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	**TransnetBW GmbH** 02.04.2020 per Mail Betreff: 20200402 01 Stellungnahme Bebauungsplanverfahren 2. Änderung 'Mühlpfad-Stiefel', nördlich Maybachstraße Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "2. Änderung 'Mühlpfad-Stiefel', nördlich Maybachstraße im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB" in Leonberg Hier - Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kolleth, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Mühlpfad-Stiefel, nördlich Maybachstraße" in Leonberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitungsanlage. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße / Kind Regards i. A. Lilia Doubrovina Referentin Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Genehmigungen & Dialog Netzbau TransnetBW GmbH Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart T +49 711 21858-3175 F +49 711 21858-4451 M +49 151 41986698		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	**Amprion GmbH** 12.03.2020 über BIL Leitungsauskunft Betreff: BIL-Anfragestatus - Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich de... (20200312-0168) Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Amprion GmbH Telefonnummer: E-Mail: GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen DETAILS ZUR ANFRAGE Vorhaben: Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 01.10.2020		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Link zu Ihrer Anfrage [https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/_?template=login&inquiryId=20200312-0168] im BIL-Portal Wie geht es weiter? Der Zuständige Leitungsbetreiber hat Ihre Anfrage beantwortet, die Antworten stehen Ihnen direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber. Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq [http://bil-leitungsauskunft.de/faq] WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL-Team		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	**Bodensee-Wasserversorgung** 13.03.2020 über BIL Leitungsauskunft Betreff: BIL-Anfragestatus - Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich de... (20200312-0168) Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Telefonnummer: 0711/973-2352 E-Mail: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de Status: Beantwortet Betroffenheit:Nicht betroffen DETAILS ZUR ANFRAGE Vorhaben: Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 01.10.2020		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Link zu Ihrer Anfrage [https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/_?template=login&inquiryId=20200312-0168] im BIL-Portal Wie geht es weiter? Der Zuständige Leitungsbetreiber hat Ihre Anfrage beantwortet, die Antworten stehen Ihnen direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber. Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq [http://bil-leitungsauskunft.de/faq] WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL-Team		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	**Regierungspräsidium Freiburg** Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. Freiburg i. Br., 25.03.2020 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 20-02703 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** Bebauungsplanverfahren "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße – 2. Änderung" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Stadt Leonberg, Lkr. Böblingen (TK 25: 7120 Stuttgart-Nordwest, 7220 Stuttgart-Südwest) Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 12.03.2020 Anhörungsfrist 30.03.2020		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissen-schaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus		**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:		
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.	Die Hinweise wurden in den Textteil des Bebauungsplans unter D 4. aufgenommen	**Berück-sichtigung**
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungs-gutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren	Für die gewerblichen Flächen ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig.	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.		**Kenntnisnahme**
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		**Kenntnisnahme**
	Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom	Der Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans unter C 1. Aufgenommen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	11.06.2002). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.		
	Bergbau		
	Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.		**Kenntnisnahme**
	Geotopschutz		
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.		**Kenntnisnahme**
	Allgemeine Hinweise		**Kenntnisnahme**
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.		
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/ geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
18	**Stadtwerke Sindelfingen GmbH** Es schreibt Ihnen: Zeljko Gregoric Telefon: 07031 6116-209 Telefax 07031 6116-217 E-Mail: z.gregoric@stadtwerke- sindelfingen.de Datum:18.03.2020 Bebauungsplan "Mühlpad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung", Planbereich 03.03-2/7 Abgrenzungsplan Aufstellungsbeschluss hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Sehr geehrte Frau Kolleth, bezüglich des Bebauungsplanverfahren "Mühlpad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße - 2. Änderung" gibt es seitens der Stadtwerke Sindelfingen GmbH keine Einschränkungen. Es sind keine Leitungen unseres Unternehmens betroffen. Wir sind am Ausbau des Wärmenetzes und lokaler Wärmeversorgungslösungen interessiert. Aus diesem Grund bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.	Es wird entsprechend verfahren.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Stadtwerke Sindelfingen GmbH ppa. Uwe Malach Anlage Stadtwerke Sindelfingen GmbH Strom · Gas · Wasser · Fernwärme Seite 2 von 2 Anlage 1/1 **Vorabinformation – Abbildung ersetzt keine Planauskunft** Vor Durchführung von Baumaßnahmen wie Aufgrabungen, Bohrungen, Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich muss sich jeder Verantwortliche frühzeitig vor Baubeginn anhand von Planunterlagen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen und Leitungen Kenntnis verschaffen. 		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 12.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben: • BUND-Bezirksgruppe Leonberg • NABU Leonberg • Polizeirevier Leonberg • Stadt Böblingen • Stadt Rutesheim • Stadt Ditzingen • Stadt Gerlingen • Deutsche Telekom Technik GmbH • IHK Region Stuttgart • Handwerkskammer Region Stuttgart • Leo Energie GmbH Co.KG.		**Kenntnisnahme**

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Leonberg
Stuttgart, den 28.04.2020

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)

R. Schneider / A. Janecky

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020

Bebauungsplan „Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstraße – 2. Änderung“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 03.03-2/7 in Leonberg

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der ÖFFENTLICHKEIT vom 16.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	**Privatperson 1** [redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kolleth, gestern habe ich als Eigentümer der Gebäude [redacted] den ausgelegten Bebauungsplan "Mühlpfad-Stiefel, Bereich nördlich der Maybachstrasse" zum Bauvorhaben "Judoschule Baur" auf den Flurstücken 2272, 2272/1, 2274/1, 2276, 2277 eingesehen. Ich möchte folgende Stellungnahme bzw. Bedenken zu diesem Bauvorhaben anmelden. Als Eigentümer der Grundstücke [redacted] werden wir, und die Mieter dieses Geschäftshauses, von den Arbeiten zur Erstellung der geplante Judohalle stark beeinträchtigt werden. 1. Aufgrund der starken Frequentierung der Geschäfte Intersport, ProVitess, Reha und BabyOne sind die Parkplätze knapp. Die ausgewiesen Parkplätze auf den ausgelegten Plänen für die Judoschule reichen nach meiner Beurteilung in keinster Weise aus. Ich denke, hier muss nachgebessert werden.	Der Bebauungsplan sieht im östlichen Teil des Plangebietes eine Fläche für Stellplätze vor. Im Baugenehmigungsverfahren für eine konkrete Baumaßnahme ist die nach Landesbauordnung (LBO) erforderliche Stellplatzanzahl nachzuweisen. Eine Erhöhung der Stellplatzanzahl über die Vorgabe der Landesbauordnung (LBO) hinaus ist nicht vorgesehen, da sich das Plangebiet in günstiger Entfernung zum	**Keine Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der ÖFFENTLICHKEIT vom 16.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	2. Während der Erstellung der Halle muß die Stichstraße (welche das Grundstück erschließt) und der Wendehammer zu jeder Zeit frei bleiben. Auf der Stichstraße erfolgt die Zufahrt zu den im 90 Grad Winkel angeordneten Parkplätzen, wobei die Stichstraße als Zufahrt benötigt wird. Weiter haben wir Lieferverkehr auf der Rückseite des Gebäudes mit LKW zur Warenanlieferung für die Firmen BabyOne und Intersport. Auch der Wendehammer muß hier frei gehalten werden, damit die LKW rangieren können. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Bahnhof (ca. 250m nördlich) und zu bestehenden Busverbindungen (ca. 200 m östlich) befindet. Die Anfahrbarkeit der bestehenden Nutzungen muss im Rahmen der Baudurchführung gewährleistet werden.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der
ÖFFENTLICHKEIT vom 16.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	[redacted] Amtsgericht Stuttgart HRB 254365		

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Leonberg
Stuttgart, den 28.04.2020

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)

R. Schneider / A. Janecky